Der Landtag von Niederösterreich hat am 19. DEZ. 1991 beschlossen:

Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 1991

## Artikel I

Das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGB1. 7400-0, wird wie folgt geändert:

- Im § 5 Abs. 4 werden nach dem Wort "Tourismusbetriebe" die Worte ", ein Vertreter der Landwirtschaft" eingefügt.
- 2. Im § 5 Abs. 5 werden nach den Worten "Arbeiter und Angestellte für Nö" die Worte ", der Vertreter der Landwirtschaft von der örtlichen Bezirksbauernkammer" eingefügt.
- 3. Im § 11 Abs. 2 wird nach der Wortfolge "in Kur- oder Erholungsheimen," die Wortfolge "in Sonderkrankenanstalten in nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGB1. 7600, anerkannten Kurorten," eingefügt.
- 4. Im § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Von Privatzimmervermietern kann dabei ein Interessentenbeitrag gemäß Abs. 5 erhoben werden."
- 5. Im § 13 erhalten die Abs. 5 bis 9 die Bezeichnung Abs. 6 bis 10. Abs. 4 lit. e erhält die Bezeichnung Abs. 5 (neu).
- 6. Aus dem Anhang A entfällt nach der Wortfolge "Hotel- und Beherbergungsbetriebe (ausgenommen Schutzhütten)" die Bezeichnung "Privatzimmervermieter".

## Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.